



Schiennetz-Nutzungsbedingungen des

Verkehrsverband Hochtaunus

Besonderer Teil (SNB-BT)

Gültig ab 1. Januar 2023

Herausgeber:

Verkehrsverband Hochtaunus (VHT)
Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Email: info@verkehrsverband-hochtaunus.de

Inhaltsverzeichnis

1. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT

- 1.1 zu Punkt 2.3.1b SNB-AT
- 1.2 zu Punkt 2.3.2 SNB-AT
- 1.3 zu Punkt 2.3.3 SNB-AT
- 1.4 zu Punkt 2.4.1a SNB-AT
- 1.5 zu Punkt 2.4.1b SNB-AT
- 1.6 zu Punkt 2.4.2 SNB-AT
- 1.7 zu Punkt 3.1.2 SNB-AT
- 1.8 zu Punkt 3.2.1 SNB-AT
- 1.9 zu Punkt 3.4.2, 3.4.4 sowie 3.4.5 SNB-AT
- 1.10 zu Punkt 4.1 SNB-AT
- 1.11 zu Punkt 5.2.1 SNB-AT
- 1.12 zu Punkt 5.2.2 SNB-AT
- 1.13 zu Punkt 5.3.3 SNB-AT
- 1.14 zu Punkt 5.7.2 SNB-AT

2. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

- 2.1 Beschreibung der Infrastrukturen
- 2.2 Verkehrliche Einschränkungen
- 2.3 Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zum Schienennetz
- 2.4 Notfallmanagement

3. Entgeltgrundsätze

- 3.1 Umfang des Mindestzugangspaketes
- 3.2 Berechnung der Entgelthöhen
- 3.3 Verkehrsdienste und Marktsegmente
- 3.4 Leistungsabhängiges Entgelt
- 3.5 Trassenänderungs- bzw. Stornierungsentgelte

Anlagen

Formulare für Trassenanmeldungen

Muster – Infrastrukturnutzungsvertrag

1. Ergänzungen/Abweichungen zu/von den SNB-AT

Ergänzend zu bzw. abweichend von den vorangestellten Regelungen der SNB-AT gemäß Empfehlungen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), legt der Verkehrsverband Hochtaunus die unten genannten unternehmensspezifischen Regelungen (SNB-BT) fest. Voraussetzung zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur ist der Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen dem Verkehrsverband Hochtaunus und dem Zugangsberechtigten.

Die Schiennetz-Nutzungsbedingungen bestehend aus SNB-AT und SNB-BT gelten als vertragliche Grundlage für die Geschäftsverbindung zwischen dem Verkehrsverband Hochtaunus und den Zugangsberechtigten.

Der VHT lässt seine Eisenbahninfrastruktur durch die HLB Basis AG betreiben. Die nachfolgend genannten Schnittstellen zur HLB Basis AG sind daher durch Zugangsberechtigte zu bedienen.

1.1 zu Punkt 2.3.1b SNB-AT

Für die von dem Verkehrsverband Hochtaunus betriebene Infrastruktur gilt die Eisenbahn-Bau- und –betriebsordnung (EBO).

1.2 zu Punkt 2.3.2 SNB-AT

Als Voraussetzung für die Befahrung der Infrastruktur des Verkehrsverbandes Hochtaunus muss der Triebfahrzeugführer im Besitz eines gültigen Triebfahrzeugführerscheins gemäß Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV) oder eines gültigen Eisenbahnfahrzeugführerscheins gemäß VDV Schrift 753 sein.

1.3 zu Punkt 2.3.3 SNB-AT

Die Vermittlung der erforderlichen Orts- und Streckenkenntnis erfolgt durch den Verkehrsverband Hochtaunus. Der Verkehrsverband Hochtaunus legt ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes angemessenes (§ 7e Abs. 3 AEG) Entgelt für die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis fest. Dies gilt auch, wenn die Orts- und Streckenkenntnis durch einen Erfüllungsgehilfen vermittelt wird. Näheres ist in der Beschreibung der Entgeltgrundsätze festgelegt.

1.4 Zu Punkt 2.4.1a SNB-AT:

Beim Einsatz von Dampflokomotiven können Restriktionen aufgrund des Brandschutzes erforderlich sein. Diese werden bei der Fahrplanbestellung im Einzelfall durch den Verkehrsverband Hochtaunus festgelegt.

1.5 Zu Punkt 2.4.1b SNB-AT:

Für die von dem Verkehrsverband Hochtaunus betriebene Infrastruktur gilt die Eisenbahn-Bau- und –betriebsordnung (EBO).

1.6 zu Punkt 2.4.2 SNB-AT

Der Betreiber der Schienenwege beschreibt die baulichen und betrieblichen Standards sowie die Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme der einzelnen angebotenen Schienenwege unter Punkt 2.

1.6 zu Punkt 2.5.5.2 SNB-AT

Der Verkehrsverband Hochtaunus definiert als „Arbeitstage“ im Sinne von Punkt 2.5.5.2 SNB-AT Montage bis Freitage außer gesetzliche Feiertage im Bundesland Hessen.

1.7 zu Punkt 3.1.2 SNB-AT

Der Verkehrsverband Hochtaunus hat für die von ihm betriebene Infrastruktur alle netzzugangsrelevanten Vorschriften in den „Örtlichen Zusätzen“ erfasst. Diese beinhalten die Angaben zum Streckenbuch und sind für die EVU bei den jeweiligen Betriebsstandorten gem. Ziffer 1.8 auf Anfrage in elektronischer Form kostenfrei erhältlich.

1.8 zu Punkt 3.2.1 SNB-AT

Die EVU haben für die Stellung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen die in der Anlage zu diesen SNB zur Verfügung gestellten Vordrucke bzw. Formulare zu verwenden.

Die Trassenbestellung erfolgt bei der vom Verkehrsverband Hochtaunus beauftragten HLB Basis AG unter nachstehenden Kontaktdaten:

HLB Basis AG, Standort Königstein, Bahnstraße 13, 61462 Königstein
Tel.: 0 61 74 / 29 01 – 0 Fax: 0 61 74 / 29 01 – 15
e-mail: infrastruktur-koenigstein@hlb-online.de

1.9 zu Punkt 3.4.2, 3.4.4 sowie 3.4.5 SNB-AT

Der Verkehrsverband Hochtaunus definiert als „Arbeitstage“ im Sinne von Punkt 3.4.2 Satz 1 Buchstabe b, Punkt 3.4.4 Satz 2 sowie Punkt 3.4.5 SNB-AT Montage bis Freitage außer gesetzliche Feiertage im Bundesland Hessen.

1.10 zu Punkt 4.1 SNB-AT

Der Verkehrsverband Hochtaunus stellt seine Entgeltgrundsätze unter Punkt 3. SNB-BT dar.

1.11 zu Punkt 4.2 SNB-AT

Entgeltnachlässe werden nicht eingeräumt, Aufschläge nicht erhoben.

1.12 zu Punkt 5.2.1 SNB-AT

Die EVU haben sicherzustellen, dass das eingesetzte Betriebspersonal vor Einsatzbeginn auf der Infrastruktur des Verkehrsverbandes Hochtaunus über die aktuell gültigen Weisungen informiert ist und die notwendigen Fahrplanunterlagen mitführt. Die Weisungen werden zum Zeitpunkt der Herausgabe durch den Verkehrsverband Hochtaunus dem vom EVU benannten Empfänger elektronisch oder per Fax übersandt.

1.13 zu Punkt 5.2.2 SNB-AT

Die EVU haben die im Infrastrukturnutzungsvertrag benannte zuständige Stelle für betriebliche ad-hoc Entscheidungen zu informieren.

1.14 zu Punkt 5.3.3 SNB-AT

Unter Punkt 2.4 der SNB-BT hat der Verkehrsverband Hochtaunus Regelungen, die bei ihm für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten, aufgenommen.

1.15 zu Punkt 5.7.2 SNB-AT

Vorhersehbare Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen werden auf der Homepage des Verkehrsverbandes Hochtaunus (www.verkehrsverband-hochtaunus.de) bekannt gegeben.

2. Infrastrukturbeschreibung nebst Zugangsbedingungen

2.1 Beschreibung der Infrastruktur

Die Angaben zu den technischen und betrieblichen Merkmalen der Strecke Friedrichsdorf – Brandoberndorf (Taunusbahn) erfolgen mit Stand der Herausgabe dieser Benutzungsbedingungen. Maßgebend sind die Vorgaben des betrieblichen Regelwerkes für die jeweilige Infrastruktur.

Merkmal	
Anbindung an benachbarte Infrastruktur(en)	Bahnhof Friedrichsdorf, Anbindung an die Infrastruktur der DB Netz AG
Haupt- oder Nebenbahn	Nebenbahn
Länge der Strecke	36,8 km
Spurweite	1.435 mm
Ein- oder Mehrgleisigkeit	Eingleisig
Elektrifizierung	Nein
Maximale Neigung	1:48 (21 ‰)
Maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit	80 km/h
Maximal zulässige Zuglänge	110 Meter
Bremsweg	400/700 Meter
Kleinster Halbmesser	190 Meter
Streckenklasse	C4 (20 t Radsatzlast, 8 t Meterlast)
Abweichungen vom Regellichtraum der EBO	Tunnelbauwerk von 1,3 km Länge zwischen Grävenwiesbach und Hasselborn ist nur mit Fahrzeugen unter Zugrundelegung der Bezugslinie G1 der EBO passierbar
Anzahl Bahnhöfe	8 (Kreuzungsbahnhöfe)
Anzahl Haltepunkte	3

Merkmal	
Betriebsverfahren	Zugmeldeverfahren nach Ril 408, streckenspezifische Regelungen ergänzend in den „Örtlichen Zusätzen“ für die Strecke Friedrichsdorf-Brandoberndorf
Betriebliche Kommunikation und Information	Analoger Betriebsfunk
Fahren ohne Streckenkenntnis	Untersagt
Signaltechnische Ausrüstung	Elektronisches Stellwerk
Zugbeeinflussung	PZB
Streckenauslastung	Vertakteter Personennahverkehr (RMV Linie 15, W(Sa) Halbstundentakt, in den Hauptverkehrszeiten zusätzliche Verdichterleistungen, Sa+S Stundentakt)
Regelmäßige Betriebszeiten	Montag – Sonntag 00.00 – 24.00 Uhr

2.2 Verkehrliche Einschränkungen

In einzelnen Fällen können besondere örtliche oder betriebliche Gegebenheiten die verkehrliche Nutzung einschränken oder die Durchführung bestimmter Verkehre ausschließen.

Der Transport von Gefahrgut wird durch das Gefahrgutbeförderungsgesetz - einschließlich der darauf basierenden Verordnungen wie z.B. die „Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ - GGVSEB) - geregelt. Neben den unmittelbar geltenden gesetzlichen Regelungen bestehen darüber hinaus in Einzelfällen zusätzliche verkehrliche Einschränkungen, z.B. eine zeitlich eingeschränkte Abstellung von Gefahrgutfahrzeugen.

Sollten für bestimmte Fahrzeuge oder Verkehre besondere Geschwindigkeitsrestriktionen notwendig sein, werden sie dem Zugangsberechtigten rechtzeitig vor Durchführung der Fahrt mitgeteilt.

2.3 Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zum Schienennetz

Die Fahrzeugausrüstung der Zugangsberechtigten muss den betrieblichen Anforderungen des Verkehrsverbandes Hochtaunus entsprechen.

2.3.1 Punktförmige Zugbeeinflussung (PZB)

Für die Nutzung des Schienennetzes des Verkehrsverbandes Hochtaunus gilt bezüglich der Punktförmigen Zugbeeinflussung (PZB) folgendes:

Die Triebfahrzeuge müssen mit einer PZB - Anlage mit Geschwindigkeitsaufzeichnung und -überwachung ausgerüstet sein, die mit den Streckeneinrichtungen des Verkehrsverbandes Hochtaunus kompatibel ist. Über die Zulassung von Fahrzeugen, die nicht über die vorgenannte Ausrüstung verfügen, entscheidet der Eisenbahnbetriebsleiter des Verkehrsverbandes Hochtaunus; er legt einschränkende Bedingungen für die Durchführung dieser Fahrten fest.

2.3.2 Zugfunk

Triebfahrzeuge, die auf dem Schienennetz des Verkehrsverbandes Hochtaunus verkehren, müssen über die für die Zugfunktechnik des Verkehrsverbandes Hochtaunus erforderlichen Funkgeräte verfügen.

2.3.3 Einsatz von Dampflokomotiven

Der Einsatz von Dampflokomotiven kann Restriktionen zur Gewährleistung des Brandschutzes unterliegen. Hinsichtlich des Brandrisikos wird nach kohlegefeuerten und öl- oder gasbefeueren Dampflokomotiven differenziert.

Dampflokomotiven müssen technisch so ausgestattet sein, dass das Risiko einer Brandentstehung durch unkontrollierten Verlust von Heizmedien, z. B. durch glühende Kohleteilchen, weitgehend minimiert wird. Fahrten mit rostgefeuerten Dampflokomotiven werden nicht zugelassen, wenn für die vorgesehenen Streckenabschnitte der

Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes (DWD) mit 4 oder höher angegeben wird. Maßgeblich sind die Angaben des DWD auf dessen Internetseite.

Kommt es während des Verkehrs mit Dampflokomotiven, auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt, zu Schäden (z. B. durch Brand der Vegetation), so liegt die Haftung allein beim EVU.

2.4 Notfallmanagement

Das Notfallmanagement wird gemäß Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen (BUVO-NE) durchgeführt. Bei gefährlichen Ereignissen ist Unfallmeldestelle der zuständige Fahrdienst- oder Zugleiter, der unverzüglich über das Ereignis zu informieren ist; er veranlasst die weiteren Schritte. Das EVU unterstützt die Unfallmeldestelle, den Eisenbahnbetriebsleiter sowie weitere Bedienstete des Verkehrsverbandes Hochtaunus bei den notwendigen Arbeiten zur Aufklärung der Ursache des gefährlichen Ereignisses.

Dazu stellt das zugangsberechtigte EVU dem Verkehrsverband Hochtaunus die Daten der PZB zur Verfügung, damit sie die gesetzlich vorgeschriebenen und geforderten Untersuchungen durchführen kann.

Der Zugangsberechtigte hat einen während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbaren Notdienst zu benennen. Die Ansprechpartner sind der Betriebsleitung Königstein der HLB Basis mindestens 3 Tage vor Verkehrsaufnahme mit Rufnummer bekannt zu geben und bei jeder Änderung schriftlich mitzuteilen.

3. Entgeltgrundsätze

Die Entgelte sind gemäß § 31 Absatz 1 ERegG kalkuliert. Ein umweltbezogener Entgeltbestandteil ist nicht enthalten. Zeitbezogene Zu- oder Abschläge zur Kapazitätssteuerung sind nicht berücksichtigt. Entgeltnachlässe gemäß § 38 ERegG werden nicht eingeräumt.

3.1 Umfang des Mindestzugangspaketes

Das Entgelt für die Benutzung der Schienenwege deckt das Mindestzugangspaket gemäß Anlage 2 Nr. 1 ERegG ab. Daher sind mit dem zu entrichtenden Entgelt für eine Trasse folgende Basisleistungen abgegolten:

- 1) Bearbeitung von Anträgen auf Zuweisung von Zugtrassen
- 2) Erstellung eines Fahrplans einschließlich der Übersendung der betriebsnotwendigen Fahrplandaten und Unterlagen an den Besteller
- 3) Nutzung der für die Zugfahrten bereitgestellten Strecken-, Bahnhofs-, Überholungs- und Kreuzungsgleise
- 4) Die Bedienung der für eine Zugbewegung erforderlichen Steuerungs- und Sicherungssysteme, die Koordination der Zugbewegungen und die Bereitstellung von Informationen über die Zugbewegungen während der planmäßigen Besetzungszeit
- 5) Alle anderen Informationen, die zur Durchführung des Verkehrs auf den zugewiesenen Trassen erforderlich sind
- 6) Vereinbarte planmäßige Aufenthalte während der Zugfahrt (ohne Nutzung der Personenbahnsteige und Personenbahnhöfe. Die Nutzung der Personenbahnsteige und Personenbahnhöfe wird separat gemäß Nutzungsbestimmungen für Serviceeinrichtungen berechnet)
- 7) Aufenthaltszeiten größer 2 Stunden vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhof sowie Abstellungen auf Hauptgleisen von mehr als 2 Stunden werden gesondert berechnet.

3.2 Berechnung der Entgelthöhen

Die Bemessung des Entgeltes nach Anlage 1 dieser SNB richtet sich nach der zu befahrenden Strecke und dem Verkehrsdienst.

Maßgebender Wert für die Entgeltbemessung ist die Leistungskennzahl „Trassenkilometer“.

Das zu entrichtende Entgelt errechnet sich nach der Formel:

Trassenpreis je Verkehrsdienst, Strecke und Kilometer in EUR multipliziert mit der maßgebenden Entfernung (Trassenkilometer)

Die maßgebende Entfernung ist die für die Benutzung des Schienenweges durchgeführte Zugfahrt gemäß Entfernungstabelle (Anlage 1 SNB).

3.3 Verkehrsdienste

Auf der Infrastruktur des Verkehrsverbandes Hochtaunus können die nachfolgend beschriebenen Verkehrsdienste durchgeführt werden:

3.3.1 Schienenpersonennahverkehr

Der Verkehrsdienst Schienenpersonennahverkehr findet Anwendung für Zugfahrten, die der Reisendenbeförderung im Regionalverkehr dienen und bei deren Durchführung hohe qualitative Anforderungen im Hinblick auf Vertaktung und die Bildung durchgängiger Reiseketten gestellt werden.

3.3.2 Schienengüterverkehr

Der Verkehrsdienst Schienengüterverkehr findet Anwendung für Zugfahrten, die der Güterbeförderung dienen.

3.3.3 Museums- bzw. Touristikverkehr

Die Trassenart „Museums- bzw. Touristikverkehr“ findet Anwendung für Zugfahrten, die der Reisendenbeförderung dienen und deren Durchführung vornehmlich auf museale bzw. touristische Aspekte abstellt. Diese Verkehre sind im Unterschied zu den anderen Marktsegmenten des Verkehrsdienstes Schienenpersonennahverkehr dadurch

gekennzeichnet, dass es sich um Einzelleistungen an nur einzelnen Kalendertagen im Fahrplanjahr handelt.

3.3.4 Leerfahrten

Das Marktsegment „Leerfahrt“ findet Anwendung für Überführungsfahrten von Triebfahrzeugen einschließlich Bau- und Nebenfahrzeugen.

3.4 Trassenänderungs- bzw. Stornierungsentgelte

Für jeden Änderungswunsch an einer festgelegten Zugtrasse wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

Bestellte Trassen können vom Zugangsberechtigten storniert werden. Mit der Stornierung erlöschen alle Ansprüche die ggf. mit der vertraglichen Bindung in Bezug auf die Trassenvergabe verbunden waren.

Die Stornierung hat in Textform an die im Infrastrukturnutzungsvertrag benannte Mailadresse zu erfolgen.

- Stornierung bis zum 30. Tag vor dem ersten Verkehrstag: unentgeltlich,
- Stornierung nach dem 30. Tag vor dem ersten Verkehrstag und über 24 Stunden vor der Abfahrt: 40 % des Entgeltes einer Trasse,
- Stornierung unter 24 Stunden vor der Abfahrt: 80 % des Entgeltes einer Trasse,
- Ausfall einer Trasse ohne vorherige Stornierung: 100 % des Entgeltes einer Trasse.

Anlagen

1. Formulare für Trassenanmeldungen

1.1 Regelzüge

1.2 Einzel-Reisezüge, Einzel-Güterzüge, Sonderzüge

2. Musterinfrastrukturnutzungsvertrag

Trassenanmeldung für Regelzüge



An: VHT/ c/o HLB Basis AG
Abteilung Betrieb - Infrastruktur -
E-Mail: infrastruktur-koenigstein@hlb-online.de

Besteller: _____

Tel.: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Datum: _____

Abweichende Rechnungsanschrift:

- Trassenanmeldung
- Trassenstudie für Reisezugtrassen
- Trassenstudie für Güterzugtrassen

A. Verkehrszeiten

Verkehrszeitraum _____

Verkehrstage _____

Zusatztage _____
Ausfalltage _____
Konstruktionsspielraum _____

B. Verkehrsart

Takt-Verkehr ja nein

Sonstige Verkehrsart _____

C. Relation

von _____

nach _____

D. Betrieblich-technische Angaben

Triebfahrzeugbaureihe _____

Traktionsart _____

Höchstgeschwindigkeit _____ km/h

Zuglänge _____ m

Zuglast _____ to

Bremsstellung _____

vorhandende Brh _____

maximale Radsatzlast _____

Notbremsüberbrückung ja nein

PZB 90 ja nein

Zugfunk ja nein Art/Modell: _____

Gefahrguttransport ja nein

Lademaßüberschreitung ja nein

(auch DOSTO)

Besonderheiten _____

G. Hinweise aus der Konstruktion _____

Versicherung:

Der Besteller versichert, dass die eingesetzten Fahrzeuge für den bestellten Zuglauf zugelassen sind und den Bedingungen der SNB entsprechen. Für den Fall, dass neben dem Trassenentgelt weitere Kosten (Gestellung streckenkundiger Mitarbeiter, Streckenuntersuchungen, Personaleinsatz außerhalb der Besetzungszeiten o.ä.) erforderlich sind, erklärt er sich damit einverstanden, dass diese Kosten an ihn verrechnet werden.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bestellers

Trassenanmeldung für Einzel-Reisezüge, Einzel-Güterzüge, Sonderzüge

Trassenanmeldung

Trassenstudie für Sonderzug

Infrastrukturbetreiber	Trassenbesteller
VHT	
Fax:	Fax:
E-Mail:	E-Mail:

Trassenanmeldung für Einzel-Reisezüge, Einzel-Güterzüge, Sonderzüge

A. Angaben über den Zuglauf Reisezug Güterzug Sonstiges

a) Verkehrstag/e: Von: Nach:
 Zuggattung: Zugnummer: Gewünschte Abfahrt: Gewünschte Ankunft:
 Vorrang hat: Ankunft Abfahrt Leerfahrt Tfiz Fahrt Fahrt zur Baustellenversorgung

b) Verkehrstag/e: Von: Nach:
 Zuggattung: Zugnummer: Gewünschte Abfahrt: Gewünschte Ankunft:
 Vorrang hat: Ankunft Abfahrt Leerfahrt Tfiz Fahrt Fahrt zur Baustellenversorgung

c) Verkehrstag/e: Von: Nach:
 Zuggattung: Zugnummer: Gewünschte Abfahrt: Gewünschte Ankunft:
 Vorrang hat: Ankunft Abfahrt Leerfahrt Tfiz Fahrt Fahrt zur Baustellenversorgung

d) Verkehrstag/e: Von: Nach:
 Zuggattung: Zugnummer: Gewünschte Abfahrt: Gewünschte Ankunft:
 Vorrang hat: Ankunft Abfahrt Leerfahrt Tfiz Fahrt Fahrt zur Baustellenversorgung

Weitere Angaben zum Laufweg (Streckenangaben) und Unterwegshalte (Haltedauer/-art)

- a)
- b)
- c)
- d)

Besonderheiten / Sonstiges

B. Angaben zu Abstell- und Zusatzanlagen				
Betriebsstelle	Gleislänge	von Datum / Uhrzeit	bis Datum / Uhrzeit	Bemerkungen
	m			
	m			
	m			
C. Angaben zum Zug (alle Angaben gelten für alle zuvor genannten Zugfahrten)				
Triebfahrzeug (Baureihe):	vglb. DB-Baureihe:			
Traktionsart:	Elektrisch <input type="checkbox"/>	Diesel <input type="checkbox"/>	Dampflok-Kohle <input type="checkbox"/>	Dampflok-Öl <input type="checkbox"/>
Höchstgeschwindigkeit:	km/h	bei Dampflok: vorwärts	km/h	rückwärts km/h
Fahrzeugausrüstung				
Führendes Fahrzeug besitzt eine Zugbeeinflussungsanlage der Bauart „PZB 90“	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Führendes Fahrzeug besitzt Zugfunk	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Führendes Fahrzeug besitzt Sifa	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Falls nein	<input type="checkbox"/> Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs I EBO liegt vor, bzw. <input type="checkbox"/> Bei Dampflokfahrt ist die Zweimannbesetzung sichergestellt			
Handelt es sich um einen der folgenden außergewöhnlichen Transporte	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Doppelstockwagen DA, DB, DAB	<input type="checkbox"/>	LNT-Fahrzeug	<input type="checkbox"/>	KV
Sonstige Transporte LÜ; Schwerwagen	<input type="checkbox"/>			
Falls Sonstige Transporte (LÜ; Schwerwagen): Bza ist der Trassenanmeldung beigelegt.				
Wagenzug				
Bremstellung:				
Vorhandene Bremsleistung:	Brh			
Wagengewicht:	t	Achsen:	x	
Wagenzuglänge:	m	Gesamtlänge:	m	
Höchstgeschwindigkeit:	Km/h			
Bei Reisezügen				
NBÜ vorhanden:	<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Bei Güterzügen				
Ladegut:				
Klasse:	Stoffnummer:	Gefahrgutklasse:		
Verpackungsgruppe:	Streckenklasse:			
KV-Profil-Nummer:	P	C	P	C
Bei Wendezug: Tfz schiebt	von		Bis	

Schienennetz-Nutzungsbedingungen – Besonderer Teil -

Schiebelok (Baureihe):		von		Bis		<input type="checkbox"/> gekuppelt
Die Bestellung eines streckenkundigen Mitarbeiters gewünscht						
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein						
Falls ja,		von		Bis		
Versicherung:						
Der Besteller versichert, dass die eingesetzten Fahrzeuge für den bestellten Zuglauf zugelassen sind und den Bedingungen der SNB des VHT entsprechen. Für den Fall, dass neben dem Trassenentgelt weitere Kosten (Gestellung streckenkundiger Mitarbeiter, Streckenuntersuchungen, Personaleinsatz außerhalb der Besetzungszeiten o.ä.) erforderlich sind, erklärt er sich damit einverstanden, dass diese Kosten an verrechnet werden.						

Ort/Datum

Unterschrift des Bestellers

Muster-Infrastrukturnutzungsvertrag

Infrastrukturnutzungsvertrag

zwischen

dem Verkehrsverband Hochtaunus
Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

– nachfolgend „VHT“ genannt –

und

XXX

nachfolgend „Zugangsberechtigter“ genannt –

Präambel

Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen VHT ist als nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs Betreiberin von Schienenwegen. Der VHT schließt an das übergeordnete Netz der Netz AG an. Mit diesem Vertrag räumt der VHT dem Zugangsberechtigten die entgeltliche Nutzung der Eisenbahninfrastruktur zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen ein.

§ 1

Gegenstand des Vertrags

- (1) Das EIU gestattet dem EVU im Rahmen dieses Vertrages die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur.
- (2) Für die Nutzung der VHT Eisenbahninfrastruktur gelten:
 - Die „Schiennetz-Nutzungsbedingungen des Verkehrsverbandes Hochtaunus“, Allgemeiner – und Besonderer Teil in der jeweils gültigen Fassung.
 - Die „Liste der Entgelte für die Benutzung der Schienenwege des Verkehrsverbandes Hochtaunus“ als Anlage der SNB in der jeweils gültigen Fassung.
 - Das betrieblich-technische Regelwerk für die zu befahrende Eisenbahninfrastruktur in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Entgelt

- (1) Das Entgelt für die zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den genehmigten gültigen und auf der Homepage des VHT veröffentlichten Entgeltbestimmungen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt nach den gültigen Schiennetz-Nutzungsbedingungen der VHT – SNB AT
- (3) Zahlungen sind an das in der jeweiligen Rechnung benannte Konto zu leisten.
- (4) Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungslegung monatlich.
- (5) Entgelte für Leistungen außerhalb des Mindestzugangspaketes werden gesondert vereinbart.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum xxxxx in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum xxxxx. Er verlängert sich jeweils um ein Fahrplanjahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

- (1) Beide Parteien sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.
- (2) Die Parteien sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Die Vertragsparteien geben hierzu ihre Einwilligung.
- (3) Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik, die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

§ 5
Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die der Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommt.
- (2) Nebenabreden und Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz eine andere Form vorschreibt.
- (3) Die Vertragsparteien benennen die im Anhang 2 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen des EVU und des VHT zu treffen.
- (4) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein von beiden Parteien unterzeichnetes Exemplar.
- (5) Als Gerichtsstand gilt der Sitz des VHT als vereinbart.

Bad Homburg, den _____, den _____

Verkehrsverband Hochtaunus

EVU

Anlage 1 zum Infrastrukturnutzungsvertrag

Verzeichnis der Ansprechpartner der Vertragsparteien

EVU:

Vertragsangelegenheiten:

Firma XXXX
Musterstrasse XX
00000 Musterstadt
Tel. 0000-000000
Fax. 0000-000000
E-Mail: XXXX

Ad-hoc Entscheidungen:

Firma XXXX
Musterstrasse XX
00000 Musterstadt
Tel. 0000-000000
Fax. 0000-000000
E-Mail: XXXX

EIU:

Vertragsangelegenheiten:

VHT c/o HLB Basis AG
Erlenstraße 2
60325 Frankfurt

Tel. 069-242525 0
Fax. 069-242524 66
E-Mail: Infrastruktur-Frankfurt@hlb-online.de

Ad-hoc Entscheidungen:

Fahrdienstleiter Usingen
Die Kontaktdaten werden bei Vertragsausfertigung eingetragen